

FAQ Erfahrungspraktikum

Stand: 27.01.2020

Bis wann muss das Praktikum absolviert sein?

Das Praktikum muss spätestens einen Tag vor Vorlesungsbeginn (Mitte September) vollständig absolviert sein. Die Bescheinigung muss dem Studierendensekretariat vorliegen.

Sollte mit der Bewerbung noch kein Praktikumsnachweis eingereicht werden können, soll ein entsprechender Nachweis über eine Praktikumsvereinbarung vorgelegt werden. Die Vereinbarung soll die gleichen Punkte (s.u.) wie die Praktikumsbescheinigung beinhalten.

Welchen Umfang soll das Praktikum haben?

Es muss eine praktische Tätigkeit von 6 Wochen Dauer nachgewiesen werden.

Die praktische Tätigkeit ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens 3 bis 6 Wochen in bis zu zwei theaterpädagogischen Arbeitsfeldern zu leisten.

Welchen zeitlichen Stundenumfang sollte das Praktikum in dieser Zeit haben?

Das Praktikum orientiert sich an einer Vollzeittätigkeit von ca. 30-40 Stunden/Woche. Es umfasst einen Zeitraum von insgesamt mindestens 200 Stunden.

Muss das Praktikum an einem Stück absolviert werden?

Nein, es kann in zwei Teilen zu je 3 Wochen am Stück absolviert werden.

Wie lang darf die Tätigkeit zurückliegen, um noch anerkennungswürdig zu sein?

Die anzuerkennende Tätigkeit darf bis zum Bewerbungszeitpunkt maximal zwei Jahre zurückliegen.

Wie soll die Bescheinigung des Erfahrungspraktikums aussehen?

Die Bescheinigung des Erfahrungspraktikums kann formlos von der Praktikumsstelle ausgestellt werden, sollte mit Stempel und Unterschrift der Einrichtung/ der fachlichen Begleitung versehen sein und folgende Punkte berücksichtigen:

- Name und Anschrift der Praktikant*in
- Anschrift der Praktikumsstelle
- Art des Praktikums - Beschreibung des Tätigkeitsfeldes
- Fachliche Anleitung (Namen, Beruf)
- Zeitraum sowie Zeitumfang des Praktikums

Welchen Ausbildungsabschluss muss die Praktikumsbetreuer*in haben?

Das Praktikum sollte von einer Theaterpädagog*in betreut sein, dessen Abschluss von einer Hochschule oder vom Bundesverband für Theaterpädagogik (BUT) für anerkennungswürdig gehalten wird.

In welchen Bereichen kann ich ein Praktikum absolvieren?

Das Praktikum soll in einem theaterpädagogischen Arbeitsfeld absolviert werden. Für weitere Infos s. Arbeitsfelder Theaterpädagogik <https://www.hs-osnabrueck.de/de/studium/studienangebot/bachelor/theaterpaedagogik-ba-standort-lingen/studienverlauf/#c149129>)

Kann mir die Hochschule Adressen/ Praktikumsstellen vermitteln?

Nein, die Praktikumsplätze organisiert sich jede Bewerber*in eigenverantwortlich.

Kann ein Praktikum auch außerhalb eines Theaters absolviert werden?

Ja, das Praktikum kann in einer Institution oder bei einer freiberuflich tätigen Theaterpädagog*in absolviert werden (s. auch Link oben zu Arbeitsfeldern Theaterpädagogik)

➤ **Welche Tätigkeiten sind anerkennungswürdig?**

Ich habe eine sozialpädagogische Ausbildung oder bin gelernte Erzieher*in - kann ich mir das als Praktikum anerkennen lassen?

Das Praktikum soll Einblicke in die konkrete theaterpädagogische Praxis ermöglichen, deshalb reicht eine rein sozial/ pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit oder Ausbildung für die Anerkennung als Erfahrungspraktikum nicht aus.

Ich absolviere gerade mein FSJ im sozialen/ pädagogischen Bereich - kann ich mir das als Praktikum anerkennen lassen?

Nein – siehe vorige Frage. Sollte das FSJ oder FKJ im Theater oder im theaterpädagogischen Arbeitsfeld absolviert werden, so ist dieses anerkennungswürdig, wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind (u.a. fachliche Begleitung, zeitliche Vorgaben).

Ich habe an meiner Schule/ im Rahmen meiner Ausbildung in einigen Theaterprojekten/ Theater-AG's mitgespielt – sind diese für das Praktikum anerkennungswürdig?

Nein – die rein spielerisch mitwirkende Tätigkeit unterscheidet sich erheblich von der anleitenden Tätigkeit einer Theaterpädagog*in und wird deshalb nicht als Erfahrungspraktikum anerkannt.

Ich habe eine Schauspielausbildung absolviert – ist diese für das Praktikum anerkennungswürdig?

Nein – s. vorige Frage.

Ich plane eine Regieassistenten bzw. Regiehospitanten zu absolvieren. Ist diese als Praktikum anerkennungswürdig?

Ja, wenn diese von einer Theaterpädagog*in fachlich begleitet wird. Eine Ausnahme stellt mitunter eine Regieassistenten am Theater dar, da nicht alle Theaterhäuser eine Theaterpädagog*in fest am Haus beschäftigen. In diesem Fall sollte die Begleitung des Praktikums von einer Dramaturg*in oder der Regie gewährleistet werden. Zur Klärung der Anerkennungsfähigkeit empfiehlt sich hier eine Rücksprache mit dem Studierendensekretariat.